

Stellungnahme der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen zur Optimierung des Fahrlehrerrechts

Stand 20.07.2018

1. Referentenentwurf Gesetz

Fundstelle	Stellungnahme
§ 1	<p>Von der Streichung des Satzes „Das Beschäftigungsverhältnis nach Satz 1 oder das Ausbildungsverhältnis nach Satz 2 setzt einen Vertrag voraus, der den Inhaber der Fahrlehrerlaubnis zu einer bestimmten Ausbildungsleistung nach Weisung unter Aufsicht des Inhabers der Fahrschulerlaubnis oder der sonstigen verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs verpflichtet.“ ist auch das Ausbildungsverhältnis betroffen.</p> <p>Die jetzige neue Formulierung korrespondiert nicht mit anderen Paragraphen wie bspw. § 29 FahrlG sowie mit anderen, für Fahrlehrer relevante Rechtsgebiete, wie bspw. das Sozialversicherungsrecht. Wir halten es aus Gründen der Rechtssicherheit für erforderlich, den ursprünglichen Satz aus dem Absatz 4 wieder einzufügen: <i>„Das Beschäftigungsverhältnis nach Satz 1 oder das Ausbildungsverhältnis nach Satz 2 setzt einen Vertrag voraus, der den Inhaber der Fahrlehrerlaubnis zu einer bestimmten Ausbildungsleistung nach Weisung und unter Aufsicht des Inhabers der Fahrschulerlaubnis oder der sonstigen verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs verpflichtet“</i></p>
§ 9 Absatz 1	<p>Wir begrüßen die angedachte Änderung, da eine frühe Erteilung der Fahrlehrerlaubnis eine noch frühere Erteilung einer Anwärterbefugnis erforderlich macht.</p> <p>Es stellt sich für uns allerdings die Frage, ob die Formulierungen der Paragraphen 7 u. 9 FahrlG dem eigentlichen Ansinnen entgegenstehen. Die Texte lauten:</p> <p><i>§ 7 Abs. 2 Fahrlehrerausbildung:</i></p> <p><i>Die Ausbildung findet in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE zusätzlich in einer Ausbildungsfahrschule statt. Sie endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen eines einzelnen Prüfungsteils der Fahrlehrerprüfung nach § 8.</i></p> <p><i>§ 9 Abs.1 Anwärterbefugnis</i></p> <p><i>(1)Bewerbern für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE (Fahrlehreranwärter) wird nach mindestens achtmonatiger Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte zum Zwecke der weiteren Ausbildung nach § 7 und der Prüfung nach § 8, soweit diese sich auf die Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht erstreckt, eine Anwärterbefugnis erteilt, wenn die fahrpraktische Prüfung und die Fachkundeprüfung jeweils mit Erfolg abgelegt wurden. Im Übrigen sind die §§ 1 bis 8 und 11 bis 14 mit den nachstehenden Maßgaben entsprechend anzuwenden.</i></p> <p>Das bedeutet in der Praxis, dass ein Anwärter, der seine Lehrproben erfolgreich absolviert hat, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nicht mehr ausbilden darf. Wir bitten um Formulierungen, die dem Anwärter ermöglichen, bis zum Erreichen des Mindestalters weiter ausbilden zu dürfen.</p>

<p>§ 11 zu Abs. 4</p>	<p>Bisher kann die Aufsichtsbehörde vom Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis alle fünf Jahre zur Prüfung der Zuverlässigkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen. Das ist bei begründetem Zweifeln an der Zuverlässigkeit sinnvoll. Nun soll aber aus dieser Kann-Bestimmung eine Muss-Vorschrift werden. Ohne jegliche Berücksichtigung ihres bisherigen beruflichen und persönlichen Verhaltens nach jeweils fünf Jahren ein großes Führungszeugnis zu verlangen, stellt aber alle und überwiegend ordentlich arbeitenden Kolleginnen und Kollegen von vorneherein unter Generalverdacht. Solch eine Regelung ist uns in keinem anderen, pädagogisch geprägtem Beruf, bekannt.</p> <p>Die Behörde erhält auch heute schon Kenntnis über verkehrsrechtliche Verstöße vom KBA. Der neue § 52 FahrIG enthält bereits Regelungen, die eine sofortige Mitteilung über Eignungs- und Zuverlässigkeitsmängel an die Behörde vorsieht.</p> <p><i>Aus diesen Gründen fordern wir die Beibehaltung der aktuellen Regelung.</i></p>
<p>§ 16 zu Abs. 1</p>	<p>Die Einführung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis begrüßen wir! Eine Erhöhung der Anforderungen an Ausbildungsfahrlehrer ist für uns nicht erkennbar. Im Gegenteil. Mit dem Wegfall des Nachweises, auch tatsächlich Fahrschüler ausgebildet zu haben, ist sie gesunken. Es darf nicht sein, dass Fahrlehrer ohne jegliche Erfahrung mit der Ausbildung von Fahrschülern, Anwärter zukünftig ausbilden dürfen, da er nach dem Referentenentwurf lediglich im Besitz der Fahrlehrerlaubnis sein muss.</p> <p>Wir schlagen daher eine Umformulierung des § 16 Abs. 1 vor:</p> <p>(1) Wer Fahrlehreranwärter ausbildet (Ausbildungsfahrlehrer), bedarf der Erlaubnis (Ausbildungsfahrlehrerlaubnis). Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Fahrlehrer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seit mindestens zwei Jahren im Besitz der Fahrlehrerlaubnisklasse BE ist, hauptberuflich Fahrschüler in Theorie und Praxis unterrichtet hat und 2. innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgreich an einem fünftägigen Einweisungseminar in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern dieser hierfür von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist, teilgenommen hat.
<p>§ 20</p>	<p><i>Es bedarf einer Klärung zur Formulierung „Teile der Ausbildung“</i></p> <p>Wir regen eine Umformulierung des § 20 FahrIG an: Der Inhaber einer Fahrschülerlaubnis kann entweder die theoretische oder die praktische Ausbildung, jeweils auch in Teilen, an eine oder mehrere kooperierende Fahrschulen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 übertragen, ohne dass für die Kooperation eine Fahrschülerlaubnis erforderlich ist. Auftrag gebende und Auftrag nehmende Fahrschule müssen die Fahrschülerlaubnis für den übertragenen Ausbildungsteil besitzen. Die Auftrag gebende Fahrschule hat den Fahrschüler bereits vor Abschluss des Ausbildungsvertrages unter Angabe der Auftrag nehmenden Fahrschule darüber zu informieren, welche Ausbildungsteile von der Auftrag nehmenden Fahrschule ausgebildet werden.</p>
<p>§ 30 zu 2.</p>	<p>Wir halten diese Änderung für entbehrlich, da die Behörde durch die Erteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis und durch die Eintragung des Beschäftigungsverhältnisses Kenntnis von der Anstellung eines Ausbildungsfahrlehrers in einer Fahrschule hat.</p> <p>Damit ist diese Verpflichtung ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand und von uns abzulehnen.</p>

<p>§ 31</p>	<p>Die jederzeitige Verfügbarkeit der Aufzeichnungen in beiden Fahrschulen ist eine zu hohe und überaus bürokratische Forderung. So muss nach jeder Fahrstunden die Auftrag nehmende Fahrschule den Ausbildungsnachweis an die Auftrag gebende Fahrschule übermitteln. Ein Umstand, der viel Aufwand, Zeit und Kosten verursacht.</p> <p>Es müsste genügen, dass der Auftrag gebende jederzeit die Aufzeichnungen (Kurzfristig) anfordern kann. Dies schon um die Mitverantwortung für die Ausbildung zu gewährleisten. Da die Aufzeichnungen erst am Ende der Fahrausbildung eine Rolle für die Überwachung spielen, sollte der Abs. 2 entsprechend angepasst werden.</p> <p>Wir bitten daher um eine Umformulierung in folgender Fassung:</p> <p>Bei Kooperationsfahrschulen müssen die erforderlichen Aufzeichnungen auch bei der Auftrag gebenden Fahrschule auf Anforderung jederzeit nach unmittelbar nach Abschluss der Teil-Ausbildung verfügbar sein.</p>
<p>§ 35 zu Abs. 1</p>	<p>Zu Abs. 1</p> <p>Die angedachte Änderung ist nicht plausibel. Hiernach muss der Inhaber oder der für die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person zwei Jahre im Besitz der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis sein, ohne die Vorgabe, in dieser Zeit einen Anwärter ausgebildet zu haben.</p> <p>Wir regen eine Neufassung des § 35 Abs. 1 an: In einer Fahrschule dürfen nur dann Fahrlehreranwärter ausgebildet werden, wenn der Inhaber oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis besitzt.</p> <p>Begründung: Wer sich selbständig macht, einen Ausbildungsfahrlehrerlehrgang besucht und anschließend, mit frischen Kenntnissen einen Anwärter ausbildet, ist unserer Ansicht nach mindestens genauso qualifiziert.</p>
<p>§ 42 zu Abs. 1 Nr. 5</p>	<p>Zur Klarstellung sollte eine Ergänzung erfolgen: „5. die Ausbildungsfahrschule, in der während der Einführungsphase hospitiert wurde, einschließlich Ausbildungszeitraum, Ausbildungsinhalt und Stundenumfang der Hospitation.“</p> <p>Begründung: Hospitation kommt sowohl in der Einführungsphase, als auch während der Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule vor. Siehe Anlage 3 (zu § 3 Abs. 1) I. Musterplan 2.1.2.</p>
<p>§ 53 Abs. 9</p>	<p>Aus unserer Sicht ist es schwierig dem Fahrlehrerberuf mit all seinen Anforderungen gerecht zu werden, wenn über einen langen Zeitraum dies Tätigkeit nicht ausgeübt hat.</p> <p>Die Ausführungen zur Seminarleiterfortbildungspflicht im Abs. 9 stehen im Widerspruch zu den Ausführungen im Abs. 2</p> <p>Wir halten es für angemessen, dass zumindest der viertägige programmspezifische Kurs (ASF) und für FES der viertägige Kurs zur inhaltlichen Gestaltung gefordert werden sollte. Wir halten aber auch einen Ermessensspielraum der nach Landesrecht zuständigen Behörde für denkbar.</p>
<p>§ 69 zu Abs. 13</p>	<p>Es fehlt eine Regelung für die erteilten Anerkennungen von Trägern von Einweisungslehrgängen nach §§ 47 und 48</p>

Stellungnahme zum Referentenentwurf VO

Fahrlehrer-Ausbildungsordnung

§													
§ 3 zu Abs. 1	<p>Im Abs. 1 sollte dringend eingefügt werden, dass die Qualitätskriterien nicht nur zu berücksichtigen sind, sondern auch eine Dokumentation stattfinden muss, die den Nachweis darüber erbringt.</p> <p>Wir bitten zu überlegen, eine neue Formulierung des § 3 Abs. 1 in Betracht zu ziehen: Das Lehrpraktikum der Fahrlehreranwärter hat die Qualitätskriterien für die Fahrschul Ausbildung nach Anlage 2 zu berücksichtigen und ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Praktikumsplan nach dem Musterplan und der Unterrichtsverteilung nach Anlage 3 durchzuführen. Die Umsetzung der Ausbildungsinhalte im Lehrpraktikum ist vom Fahrlehreranwärter zu dokumentieren.</p>												
„Anlage 3 (zu § 6 Absatz 1)	<p>In der Ausbildungsbescheinigung ist der Sternchenvermerk fehlerhaft. Der * Vermerk: ...gemäß § 31 Abs. 1 Fahrlehrergesetz soll sich auf die letzte Zeile beziehen: * zweifach je Ausfertigung... Es ist aber auch ein * in folgendem Feld aufgeführt:</p> <table border="1" data-bbox="316 907 906 1059"> <tr> <td>*) FL = Fahrlehrer</td> <td>Bei den besonderen Ausbildungsfahrten</td> </tr> <tr> <td>***) Hier sind mindestens anzugeben:</td> <td>• Fahrstunden Überlandfahrt = ÜL</td> </tr> <tr> <td>In der Grundausbildung</td> <td>• Fahrstunden auf Autobahn = AB</td> </tr> <tr> <td>• Übungsstunden i.g.O./a.g.O. = Üst</td> <td>• Fahrstunden bei Dunkelheit = NF</td> </tr> <tr> <td>• Grundfahraufgaben = Gf</td> <td></td> </tr> <tr> <td>• Unterweisung am Ausbildungs-fahrzeug = Uw</td> <td></td> </tr> </table> <p>Wir befürchten eine Unübersichtlichkeit bei der Nutzung des Formulars.</p> <p>Des Weiteren steht nicht mehr die ursprüngliche Vielzahl von Eintragungsmöglichkeiten für die praktische Ausbildung zur Verfügung. Wir regen eine identische Anzahl der Eintragungsmöglichkeit gegenüber dem alten Formular an.</p>	*) FL = Fahrlehrer	Bei den besonderen Ausbildungsfahrten	***) Hier sind mindestens anzugeben:	• Fahrstunden Überlandfahrt = ÜL	In der Grundausbildung	• Fahrstunden auf Autobahn = AB	• Übungsstunden i.g.O./a.g.O. = Üst	• Fahrstunden bei Dunkelheit = NF	• Grundfahraufgaben = Gf		• Unterweisung am Ausbildungs-fahrzeug = Uw	
*) FL = Fahrlehrer	Bei den besonderen Ausbildungsfahrten												
***) Hier sind mindestens anzugeben:	• Fahrstunden Überlandfahrt = ÜL												
In der Grundausbildung	• Fahrstunden auf Autobahn = AB												
• Übungsstunden i.g.O./a.g.O. = Üst	• Fahrstunden bei Dunkelheit = NF												
• Grundfahraufgaben = Gf													
• Unterweisung am Ausbildungs-fahrzeug = Uw													
Anlage 3 (zu § 3 Abs. 1)	<p>Im Abschnitt I. Musterplan ist die Spalte Unterrichtseinheiten nicht erforderlich, weil dann der Abschnitt II. Unterrichtsverteilung im Lehrpraktikum (Mindestunterricht) überflüssig wird.</p> <p>Anmerkung: Im Abschnitt II Unterrichtsverteilung im Lehrpraktikum (Mindestunterricht) fehlt die Anpassung, die im Abschnitt I zu Nr. 2 vorgenommen wurde (Streichung des Wortes Hospitation).</p>												

Wichtiger Hinweis zum Thema der Ausbildung von Anwärtern in der Ausbildungsfahrschule

Mit dem Wegfall des Tagesnachweises und des Berichtsheftes ist auch die Dokumentation der Fahrlehrer - ausbildung entfallen. Bei einer Überwachung oder vor den Lehrproben kann jetzt lediglich festgestellt werden, ob die vorgeschriebenen mindestens 20 bzw. höchstens 40 Unterrichtseinheiten pro Woche eingehalten wurden. Und dies auch nur auf Grundlage der Aufzeichnungen zur Arbeitszeit, deren Form nicht vorgeschrieben ist. Der Musterplan und Unterrichtsverteilung für das Lehrpraktikum und die Unterrichtsverteilung im Lehrpraktikum (Mindestunterricht) gemäß Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 FahrlAusbVO bilden klare Vorgaben für die Verteilung der Unterrichtseinheiten. Fahrlehreranwärter, die ihre Ausbildung vor dem 01.01.2018 begonnen haben, zeichnen die Ausbildungsteile mit Hilfe des Berichtsheftes und der Tagesnachweise auf. Anwärter, die erst 2018 in die Fahrlehrerausbildung eingestiegen sind, müssen keinerlei Aufzeichnungen zu ihrer eigenen Ausbildung führen.

Das erschwert nicht nur die Überwachung der Einhaltung vorgeschriebener Inhalte und erschwert die Nachbereitung in den Fahrlehrerausbildungsstätten. Hierdurch wird die Ausbildung nicht transparent. Das ist ein Umstand, der auch für den Inhaber oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person nicht tragbar ist. Schließlich tragen sie die volle Verantwortung für

die Ausbildung des Fahrlehreranwärters. Ihnen fehlen verbindliche vorgeschriebene Aufzeichnungen. Wie soll sonst durch sie festgestellt werden, ob die Ausbildung, die durch einen angestellten Ausbildungsfahrlehrer durchgeführt wird, dem geltenden Recht entspricht?

Wir weisen eindringlich auf diese Lücke hin und bitten um Nachbesserung. Ein Vorschlag ist im § 3 Abs. 1 FahrlAusbVO zu finden.

Fahrlehrer-Ausbildungsordnung

Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 DV FahrIG	<p>Die Ausführungen zur FahrschAusbO § 6 Abs. 2 sind nicht plausibel. Dort heißt es:</p> <p>"Nach Abschluss der Ausbildung hat der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebes dem Fahrschüler Bescheinigungen über die durchgeführte theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz auszustellen."</p> <p>Das bedeutet, dass auch bei nicht beendeter Ausbildung eine Ausbildungsbescheinigung auszustellen ist. Wenn aber noch nicht alle Ausbildungsinhalte absolviert sind, darf eine Ausbildungsbescheinigung in der neuen Fassung nicht ausgestellt werden.</p> <p>Wir halten es für sinnvoll, dem Fahrschüler einen Ausbildungsnachweis auszuhändigen und auf die Ausbildungsbescheinigung zu verzichten.</p>
---	---